

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 1. August 2016

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE
– Fracking in Baden-Württemberg
– Drucksache 16/261

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie das aktuelle Bundesgesetz zum Thema Fracking der Großen Koalition bewertet und welchen Einfluss dies auf das Land Baden-Württemberg haben könnte;*

Das aktuelle Bundesgesetz zum Thema Fracking dient dem besseren Schutz von Umweltgütern, insbesondere Trink- und Grundwasser, bei Verfahren der Fracking-Technologie.

Durch die verschiedenen Verbotsregelungen des neuen § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes sind in bestimmten relevanten Gesteinsarten und in umweltsensiblen Gebieten (Schutz- oder Einzugsgebiete) Fracking-Vorhaben von vornherein ausgeschlossen und es kommt zu keinen Zulassungsverfahren. Zu kritisieren ist, dass das Gesetz kein umfassendes Verbot von Fracking enthält. Dennoch ist, auch wenn nach dem Gesetz theoretisch bundesweit noch vier Erprobungsmaßnahmen in diesen Gesteinsarten außerhalb von umweltsensiblen Gebieten zugelassen werden können, davon auszugehen, dass es in Baden-Württemberg nicht zu Fracking-Vorhaben kommen wird. Dies ist im Übrigen bereits durch die Regelungen des baden-württembergischen Wassergesetzes sichergestellt (vgl. Drucksache 15/5864, Ziff. 1).

Mit Änderung der UVP-V-Bergbau werden insbesondere eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die auf Fracking abzielen, unabhängig von den eingesetzten Frack-Fluiden und unabhängig von der Lagerstätte, eingeführt und Regelungen umgesetzt, die Inhalt zahlreicher Bundesratsinitiativen der letzten Jahre waren. Insbesondere soll damit auch die unzureichende Umsetzung der EU-UVP-Richtlinie berücksichtigt werden. Bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Gesundheit von Menschen eingehend geprüft.

Die Änderungen des Bundesberggesetzes beseitigen darüber hinaus zu Gunsten Betroffener Unklarheiten bei der Bergschadenshaftung. Die Aufnahme des Bohrlochbergbaus in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung erfasst auch die Fracking-Technologie. Des Weiteren wurde die Bergschadensvermutung auch auf Schäden durch Erschütterungen ausgedehnt.

Insbesondere durch Bohrlochbergbau können Erschütterungen ausgelöst werden. Die Bergschadensvermutung führt zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Bergbaubetriebs.

2. *ob es aktuell Untersuchungen und/oder Bohrungen mit dem Ziel der Gewinnung von Erdöl und -gas aus unkonventionellen Lagerstätten in Baden-Württemberg gibt;*

Nein. Es gibt keine entsprechenden bergrechtlichen Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen).

3. *ob es aktuell in Baden-Württemberg Konzessionen zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdöl oder -gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt;*

Nein. Die für Kohlenwasserstoffe erteilten Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen – „Konzessionen“) unterscheiden nicht nach Kohlenwasserstoffen aus konventionellen oder unkonventionellen Lagerstätten. Die Rechtsinhaber haben sich durch Selbstverpflichtung auf Anwendung konventioneller Techniken beschränkt.

4. *inwiefern die aktuelle rechtliche Situation zu Fracking ausreichend zum Schutz des Grundwassers ist oder ob ergänzende Maßnahmen notwendig sind;*


Die aktuelle rechtliche Situation – bestehend insbesondere aus den jetzt im Bundesgesetz zum Thema Fracking beschlossenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bergrecht sowie den daneben geltenden Vorgaben des Wasserrechts (vgl. Drucksache 15/5864, Ziff. 1) und des allgemeinen Umwelt- und Verfahrensrechts – wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend zum Schutz des Grundwassers erachtet.

5. *wie sie das Schutzniveau der Anrainerstaaten und -kantone des Bodensees aus ihrer Sicht zum Thema Fracking beurteilt.*

Eine Beurteilung des Schutzniveaus der Anrainerstaaten und -kantone des Bodensees zum Thema Fracking ist nicht möglich. Es sind in den Anrainerstaaten und -kantonen keine Vorhaben oder Zulassungsverfahren zum Thema Fracking bekannt. Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee

(IGKB) hat auf ihrer Jahrestagung 2013 ihre ablehnende Haltung zum Fracking im Bodensee-Einzugsgebiet bekräftigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Untersteller', written over the printed name.

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft